



Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

zum Geschäftsbereich des
Bundesministeriums der Finanzen
gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2359

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 29. November 2012

BETREFF **Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes;
Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) aufgrund der Umstellung auf SEPA-Zahlungen**

BEZUG Rundschreiben vom
20. April 2011 - II A 6 - H 2300/06/0002 :001 (2011/0205204) -
10. Februar 2012 - II A 6 - H 2101/11/10001 (2011/0741310) -
2. Oktober 2012 - II A 6 - H 2000/07/0061 (2012/0752718) -

ANLAGEN 1

GZ **II A 6 - H 2300/06/0002 :003**
II A 7 - H 2000/10/10009

DOK **2012/1073329**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Anlage übersende ich die Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die Änderungen betreffen ausschließlich die Regelungen, die für die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren notwendig sind. Dies sind insbesondere die

- Anpassung der technischen Parameter zur Anordnung von Zahlungen über die elektronischen Schnittstellen F13 und F13z,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Daten der SEPA-Mandate für das Lastschriftverfahren über die elektronischen Schnittstellen F15 und F15z und
- Anpassung auf IBAN und BIC bei den Einzelanordnungen F16 und F26.

Die Einzelanordnungen F16 und F26 sind zukünftig nach den Mustern der HKR-Vordrucke F05 und F22 mit der jeweiligen Kennzeichnung „F16“ bzw. „F26“ zu erstellen. Bei der Einzelanordnung F16 sind dann auch die Anlagen Kontierungsblatt sowie das Ergänzungsblatt F, bei der Einzelanordnung F26 die Anlagen WEZ und Kontierungsblatt zugelassen. Die Einzelanordnungen F16 und F26 nach den Mustern der Nr. 13.1 und 14.1 VerRiBeS-HKR dürfen nur noch bis spätestens **31. Dezember 2015** verwendet werden. Außerdem weise ich besonders darauf hin, dass die Einzelanordnungen F16 und F26 nur dann verwendet werden dürfen, wenn jeweils **täglich weniger als 10 Zahlungen**, angeordnet werden (Nr. 4.5 VerRiBeS-HKR). Grundsätzlich sind die Zahlungen immer über die Schnittstellen F13/F13z oder F15/F15z anzuordnen.

Auf die Übersendung der Anlagen 1 und 2 der Richtlinie (Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F13/F13z und Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F15/F15z) habe ich verzichtet. Die Verfahrensrichtlinie einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind im Internet unter www.kkr.bund.de unter

- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- Automatisierte Verfahren
- Automatisierte Verfahren der Bewirtschafter

eingestellt. Das Rundschreiben und die Verfahrensrichtlinie werden darüber hinaus im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Die geänderte Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Die mit Rundschreiben vom 20. April 2011 veröffentlichte Richtlinie mit Stand 02/2011 tritt zum **30. Juni 2013** außer Kraft. Auf Antrag kann die Frist bis zum **31. Dezember 2013** verlängert werden.

Auf meine Rundschreiben vom 10. Februar 2012 (Umstellung auf SEPA-Zahlungen) und 2. Oktober 2012 (Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes [VerfRiB-MV/TV-HKR]) nehme ich Bezug.

Im Auftrag
Westermann